

Verwaltungsgemeinschaft Vogt/Wolfegg

Flächennutzungsplanänderung im Bereich
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
"Agri-PV-Anlage bei den Sportstätten am
Eisweiher"

Entwurf

Fassung 10.10.2024
Sieber Consult GmbH
www.sieberconsult.eu



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Rechtsgrundlagen 3
2	Feststellungsbeschluss 4
3	Begründung – Städtebaulicher Teil 5
4	Begründung – Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB und Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) sowie Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB, Konzept zur Grünordnung 11
5	Begründung – Sonstiges 30
6	Begründung – Bilddokumentation 31
7	Verfahrensvermerke 33

1

Rechtsgrundlagen

- 1.1 Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- 1.2 Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- 1.3 Planzeichenverordnung** (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanZV
- 1.4 Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Aufgrund von § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) hat die Gemeinde Wolfegg die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-PV-Anlage bei den Sportstätten am Eisweiher" in der öffentlichen Sitzung am festgestellt.

3.1 Allgemeine Angaben**3.1.1 Zusammenfassung**

3.1.1.1 Eine Zusammenfassung befindet sich in dem Kapitel "Begründung – Umweltbericht" unter dem Punkt "Einleitung/Kurzdarstellung des Inhaltes".

3.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Änderungsbereiches

3.1.2.1 Der zu überplanende Änderungsbereich befindet sich im Süden der Gemeinde Wolfegg, östlich des Hauptortes "Wolfegg" und südlich des Gewerbegebietes "Grimmenstein" sowie der Sportanlagen. Nördlich verläuft die Kreisstraße "K 7973".

3.1.2.2 Der Änderungsbereich erstreckt sich über eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Nördlich des Änderungsbereiches grenzen landwirtschaftlich genutzte Gebäude sowie die Sportanlagen an. Zudem verläuft hier die Kreisstraße "K 7937". Südlich, westlich und östlich befinden sich ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen.

3.1.2.3 Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 5 (Teilfläche), 6/1 (Teilfläche), 6/6, 146 (Teilfläche), 146/1, Gemarkung Wolfegg.

3.2 Städtebauliche und planungsrechtliche Belange**3.2.1 Bestandsdaten und allgemeine Grundstücksmorphologie**

3.2.1.1 Die landschaftlichen Bezüge werden vom Oberschwäbischen Hügelland geprägt.

3.2.1.2 Innerhalb des überplanten Bereiches befinden sich keine bestehenden Gebäude. Darüber hinaus sind keine herausragenden naturräumlichen Einzelelemente vorhanden.

3.2.1.3 Die überwiegenden Teile des Geländes sind nahezu eben.

3.2.2 Erfordernis der Planung

3.2.2.1 Die Planung dient der vorbereitenden Bauleitplanung zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in diesem Bereich. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB. Der Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Absicht eines privaten Investors eine Agri-PV-Anlage zu errichten. Die Bauleitplanung soll nunmehr auch dazu beitragen den globalen Klimaschutz zu fördern. Dies kann im Wesentlichen dadurch erfolgen, dass der CO₂-Ausstoß insgesamt verringert wird. Durch die Errichtung einer Agri-PV-Anlage wird ein ganz wesentlicher Beitrag dazu geleistet, den bundesweiten Energiebedarf künftig durch regenerative

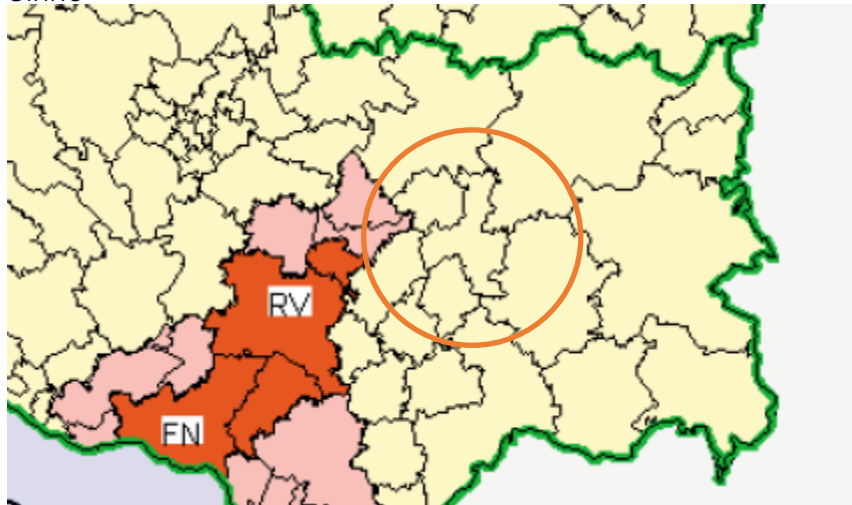
Energien decken zu können. Die Gemeinde Wolfegg möchte die Entwicklung regenerativen Energien fördern und unterstützen. Da der Änderungsbereich im aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellt ist, muss dieser in Flächen für "EE als Solaranlage auf Ackerflächen bei gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau" geändert werden. Der Gemeinde erwächst daher ein Erfordernis, bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.

3.2.3 Übergeordnete Planungen

3.2.3.1 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Landesentwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg maßgeblich:

- 4.2.2 Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.
- 5.1.1 Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.
- 5.3.2 Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.
- Karte zu 2.1.1 Darstellung als ländlicher Raum im engeren Sinne.
"Raumkategorien"

3.2.3.2 Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002, Karte zu 2.1.1 "Raumkategorien"; Darstellung als ländlicher Raum im engeren Sinne

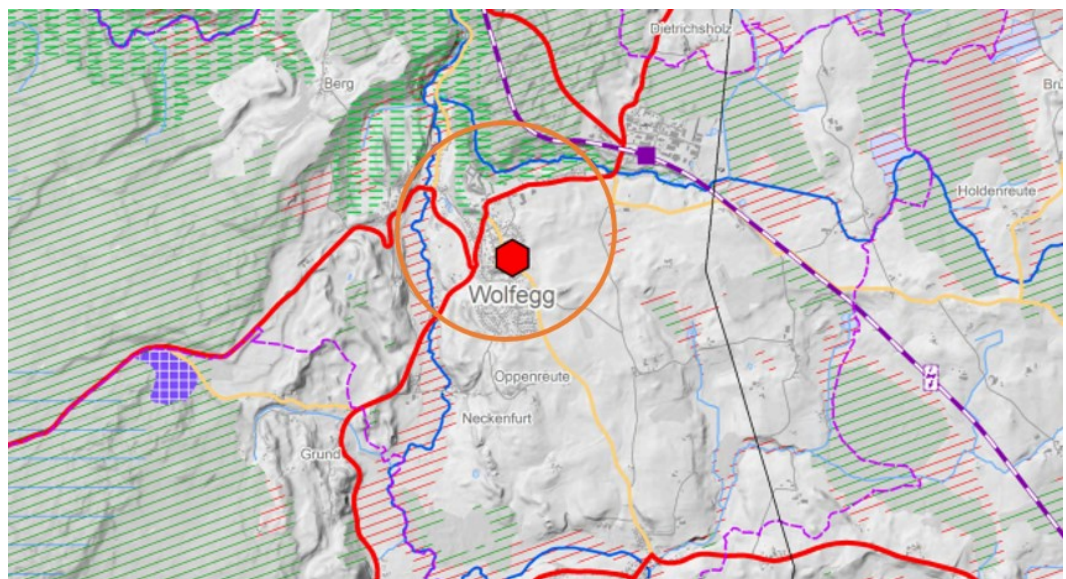


3.2.3.3 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele, Grundsätze sowie nachrichtlich übernommene Festlegungen oder Darstellungen mit Bindungswirkung (die sich nicht durch den Regionalplan, sondern (allenfalls) aus den jeweils originären Planwerken bzw. Verordnungen ergibt) der Raumordnung aus dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (Genehmigung vom 09.09.2023) als Ziele und Grundsätze maßgeblich:

- 2.1.3 (N) 1 Zum Ländlichen Raum im engeren Sinne gehören die Gemeinden Achberg, Aichstetten, [...] Wolfegg, Wolpertswende (Anhang zu PS 2.1, LEP 2002).
- 2.2.2 (N) 4 Zu den Mittelbereichen in der Region Bodensee-Oberschwaben gehören folgende Gemeinden (Anhang zu Kapitel 2.5, LEP 2002):
Mittelbereich Ravensburg / Weingarten
mit den Gemeinden Baienfurt, Baidt, Berg, Bodnegg, Fronreute, Grünkraut, Horgenzell, Ravensburg, Schlier, Vogt, Waldburg, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende;
- 2.2.4 (Z) 1 Als Kleinzentren der Region Bodensee-Oberschwaben werden die Gemeinden Altshausen, Herberdingen, Hohentengen, Kißlegg, Krauchenwies, Kressbronn a.B., Meersburg, Ostrach, Stetten a.k.M., Vogt/Wolfegg und Wilhelmsdorf festgelegt und in der Strukturkarte dargestellt.
- 2.2.4 (Z) 2 Die Kleinzentren sind als Standorte von zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung so zu entwickeln, dass sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf ihres Verflechtungsbereichs decken können.

- 2.2.4 (G) 3 Die Zusammenarbeit der Gemeinden Vogt und Wolfegg soll mit dem Ziel verstärkt werden, eine einheitliche Entwicklung des Doppel-Kleinzentrums sicherzustellen und gemeinsame Einrichtungen zu schaffen.
- 2.4.0 (G) 5 Bei der Erschließung neuer Bauflächen sind Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu berücksichtigen. Eine energieeffiziente Bauweise und der Einsatz erneuerbarer Energien sollen gefördert werden. Darüber hinaus sollen die Belange des Denkmalschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt werden.

- 3.2.3.4 Die Planung steht in keinem Widerspruch zu den o.g. für diesen Bereich relevanten Zielen des Landesentwicklungsplanes 2002 (LEP 2002) sowie des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben.
- 3.2.3.5 Regionale Grünzüge und schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege, Land- und Forstwirtschaft und für den Abbau oberflächlicher Rohstoffe sind von dem überplanten Bereich noch nicht betroffen.
- 3.2.3.6 Ausschnitt aus dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, Raumnutzungs-karte



- 3.2.3.7 Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg (DSchG): siehe Punkt "Schutzgut Kulturgüter" des Umweltberichtes.
- 3.2.3.8 Inhalte von anderen übergeordneten Planungen oder andere rechtliche Vorgaben werden durch diese Planung nicht tangiert.

3.2.4 Standortwahl, Entwicklung und Systematik der Planung

- 3.2.4.1 Um die Standortwahl sowie Umsetzung einer Agri- Photovoltaikanlage zu vereinfachen, wurde von der Gemeinde Wolfegg ein Kriterienkatalog erarbeitet.

Durch den Kriterienkatalog der Gemeinde Wolfegg wurden die Rahmenbedingungen für die Standortwahl geschaffen. So müssen Mindestabstände zur Erhaltung der Natur sowie zu Wohngebäuden eingehalten werden, außerdem darf es zu keiner direkten Betroffenheit von schutzwürdigen Gebieten wie beispielsweise Nationalparks oder Biotopen sowie wertvollen Böden kommen. Insgesamt treffen die geforderten Bedingungen alle auf den gewählten Standort zu, der sich besonders durch seine Größe und seinen Flächenzuschnitt auszeichnet. Da die geplante Agri-PV-Anlage die Anforderungen des Kriterienkatalogs erfüllt, steht einer Umsetzung aus Sicht der Gemeinde nichts im Weg.

3.2.4.2 Allgemeine Zielsetzung der Planung ist es, durch die Realisierung einer Agri-PV-Anlage einen Beitrag zur umweltschonenden Energiegewinnung bei gleichzeitiger Nutzung der verbleibenden landwirtschaftlichen Fläche zu leisten. Der, mit der Umsetzung der Agri-PV-Module im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einhergehende Verlust landwirtschaftlich nutzbarer Fläche darf gem. den Anforderungen der DIN SPEC 91343 max. 15 % betragen. Somit können mind. 85 % der Fläche ohne bauliche Maßnahmen und technische Einschränkungen nach dem Bau der Agri-PV-Anlage weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem muss die Bearbeitbarkeit der Fläche sichergestellt sein, sodass die gesamte landwirtschaftlich nutzbare Fläche bewirtschaftet und ggf. befahren werden kann. Durch diese Regelungen wird die größtmögliche Schnittmenge zwischen erneuerbarer Energiegewinnung und landwirtschaftlicher Nutzung generiert.

3.2.4.3 Die Darstellungen entsprechen den Vorschriften der Planzeichenverordnung (PlanZV) und sind in der farbigen Version gut lesbar. Die Planung kann in einer zusammenhängenden Grafik in unterschiedlichen Maßstäben geplottet und forthin koordiniert-digital aktualisiert werden. Die Lesbarkeit und die Nachvollziehbarkeit des dann geänderten Flächennutzungsplanes sind somit gewährleistet.

3.2.5 Infrastruktur und Verkehrsanbindungen

3.2.5.1 Nördlich des Änderungsbereiches verläuft die Kreisstraße "K7937". Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über einen südöstlich verlaufenden Feldweg, der im Rahmen der Umsetzung der Agri-PV-Anlage von der Gemeinde Wolfegg an den Vorhabenträger verpachtet wird.

3.3 Stand vor der Änderung; Inhalt der Änderung

3.3.1 Stand vor der Änderung

3.3.1.1 Im zu ändernden Gebiet "Agri-PV-Anlage bei den Sportstätten am Eisweiher" ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Vogt/Wolfegg größtenteils "Fläche für Landwirtschaft" dargestellt. Der nordwestliche Bereich ist zudem als "Parkierung", "Sonderbaufläche (Planung)" und geschützter Landschaftsbestandteil dargestellt.

3.3.2 Inhalt der Änderung

- 3.3.2.1 Die Änderung umfasst die Darstellung einer Sonderbaufläche für "Erneuerbare Energien als Solaranlage auf Dauergrünland mit Schnittnutzung bzw. Weideterhaltung (Einstufung gem. DIN SPEC)".

4

Begründung – Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB und Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) sowie Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB, Konzept zur Grünordnung

4.1 Einleitung (Nr. 1 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

4.1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-PV-Anlage bei den Sportstätten am Eisweiher" (Nr. 1a Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

- 4.1.1.1 Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-PV-Anlage bei den Sportstätten am Eisweiher" werden anstelle der gegenwärtigen Darstellungen in Zukunft Sonderbauflächen mit "Erneuerbarer Energie" mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung dargestellt.
- 4.1.1.2 Beim Änderungsbereich handelt es sich in der realen Nutzung um landwirtschaftlich genutzte Grünflächen östlich des Hauptortes Wolfeggs und südlich des Gewerbegebietes. Nördlich verläuft die "K7937". Im Osten und Süden grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen an. Westlich befindet sich das Gelände des Reit- und Fahrvereins Wolfegg e.V.
- 4.1.1.3 Der Änderungsbereich ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Vogt/Wolfegg überwiegend als landwirtschaftliche Flächen und im nordwestlichen Eck als Reitplatz (Planung) sowie Parkierung (Planung) dargestellt. Der nördliche Bereich ist zudem als „geschützter Landschaftsbestandteil“ dargestellt. Der Landschaftsplan stellt den nordwestlichen Teil des Änderungsbereiches als Sonderbaufläche (Planung) und den Rest als Landwirtschaftliche Fläche dar. Der gewählte Standort ist aufgrund der Verkehrsanbindung, der Entfernung zu (Wohn-)Bebauung und schutzwürdigen Gebieten wie beispielsweise Nationalparks oder Biotopen sowie insbesondere aufgrund seiner Größe und seinem Flächenzuschnitt besonders für das Bauvorhaben geeignet.
- 4.1.1.4 Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient der planungsrechtlichen Vorbereitung der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Ausweisung von Sonderbauflächen für eine Agri-PV-Anlage. Dadurch wird die Entwicklung von regenerativen Energien in der Gemeinde Wolfegg gefördert.
- 4.1.1.5 Für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-PV-Anlage bei den Sportstätten am Eisweiher" ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen sowie ein Umweltbericht gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu erstellen.
- 4.1.1.6 Die Flächennutzungsplanänderung betrifft insgesamt ca. 9,85 ha landwirtschaftliche Grünflächen.

4.1.1.7 Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt verbal-argumentativ. Eine detaillierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt.

4.1.2 Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen (Nr. 1b Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

4.1.2.1 Regionalplan:

Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben sind verbindliche Aussagen und Ziele zur regionalen Freiraumstruktur (z. B. regionale Grünzüge, schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz, Land-, Forst- oder Wasserwirtschaft) nicht berührt. Die Planung steht auch in keinem Widerspruch zu sonstigen für diesen Bereich relevanten Zielen des Regionalplanes (siehe Kapitel 3.2.3. "Übergeordnete Planungen" in der städtebaulichen Begründung).

4.1.2.2 Flächennutzungsplan (Fassung vom 20.01.1999) und Landschaftsplan (Fassung von April 1997):

Die überplanten Flächen sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Vogt/Wolfegg überwiegend als landwirtschaftliche Flächen und im nordwestlichen Eck als Reitplatz (Planung) sowie Parkierung (Planung) dargestellt. Da die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Gebietseinstufungen mit den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes nicht übereinstimmen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

Der Landschaftsplan stellt den nordwestlichen Teil des Änderungsbereiches als Sonderbaufläche (Planung) und den Rest als Landwirtschaftliche Fläche dar. Da die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des Landschaftsplanes stehen, ist eine Änderung des Landschaftsplanes nicht erforderlich. Die Fläche im Änderungsgebiet bleibt nahezu vollständig landwirtschaftlich nutzbar.

4.1.2.3 Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ("Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg"; Nr. 8224-311) befindet sich ca. 1,3 km nordöstlich des Änderungsbereiches. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben (Agri-PV-Anlage) sind aufgrund der Entfernung und der dazwischenliegenden Straße und Bahntrasse nicht zu erwarten. Eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.1.2.4 Weitere Schutzgebiete/Biotope:

- Etwa 90 m südwestlich des Änderungsbereiches befindet sich das geschützte Biotop " Naßwiese Mooshäusle", Nr. 1-8124-436-0031.
- Weitere Biotope bzw. Waldbiotope befinden sich im weiteren Umfeld nördlich und nordöstlich des Änderungsbereiches:

- "Feldgehölze bei den Weihern am Bahnhof Wolfegg", Nr. 1-8124-436-0079
- "Baumhecken und Feldgehölze bei Mooshäusle + Bahnhof Wolfegg", Nr. 1-8124-436-7155
- "Quellhang und Nasswiese Grünenberg", Nr. 1-8124-436-1222
- "Fischteich Grünenberg", Nr. 1-8124-436-1090
- "Grünenberger Weiher", Nr. 1-8124-436-1217
- "Schlehenhecke Grünenberg", Nr. 1-8124-436-0150
- "Waldbestand S des Wolfegger Bahnhofes", Nr. 2-8124-436-1077)

Eine Auswirkung auf diese Biotope ist aufgrund der Entfernung und der dazwischenliegenden Bebauung sowie Straße und teilweise auch der Bahntrasse nach jetzigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

- Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

4.1.2.5 Biotopverbund:

Das Änderungsgebiet wird vom landesweiten Biotopverbund feuchter Standorte (1000 m Suchraum) von Südwesten nach Nordosten durchquert. Weitere Suchräume verlaufen ca. 80 m südwestlich (500 und 1000 m Suchraum) sowie 50 m südöstlich (1000 m Suchraum). Kernflächen und Kernräume befinden sich im Bereich des Biotopes "Naßwiese Mooshäusle" (Nr. 1-8124-436-0031) sowie ca. 170 m nordöstlich. Die Funktionalität des Biotopverbundes kann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch grünordnerische Festsetzungen gewährleistet werden.

4.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB (Nr. 2 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

4.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Nr. 2a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.2.1.1 Schutzgut Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt (§1 Abs.6 Nr.7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Naturnähe, Empfindlichkeit und der Vernetzungsgrad der betrachteten Lebensräume sowie das Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten bzw. Biotope.

- Beim Änderungsgebiet handelt es sich um landwirtschaftliche Grünflächen (Weide, intensives Wirtschaftsgrünland). Entlang der angrenzenden Kreisstraße wachsen einige größere Bäume, welche sich allerdings außerhalb des Änderungsgebietes befinden.
- Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft. Das nächstgelegene gem.

§ 30 BNatSchG kartierte Biotop "Naßwiese Mooshäusle", Nr. 1-8124-436-0031 befindet sich etwa 90 m südwestlich des Änderungsbereiches.

- Das Änderungsgebiet wird vom landesweiten Biotopverbund feuchter Standorte (1000 m Suchraum) von Südwesten nach Nordosten durchquert. Weitere Suchräume verlaufen ca. 80 m südwestlich (500 und 1000 m Suchraum) sowie 50 m südöstlich (1000 m Suchraum). Kernflächen und Kernräume befinden sich im Bereich des Biotopes "Naßwiese Mooshäusle" (Nr. 1-8124-436-0031) sowie ca. 170 m nordöstlich.
- Im Norden grenzt die K7937 an, östlich und südlich schließen weitere Grünflächen an. Im Westen befindet sich das Gelände des Reit- und Fahrvereins Wolfegg e.V.
- Infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und des damit einhergehenden Stickstoffeintrages ist die Artenvielfalt der Fläche eingeschränkt.
- Das Änderungsgebiet ist wegen der angrenzenden K7937 im Hinblick auf die Durchgängigkeit für Tiere vorbelastet. Der Lärm und die Störungen durch den Verkehr und temporär auch durch die Nutzung der angrenzenden Reithalle und der gegenüberliegenden Tennis- und Sportanlage lassen die Flächen v.a. für störungsempfindliche Tierarten als sehr ungeeignet erscheinen.
- Um zu prüfen, ob im überplanten Bereich artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen, wurde das Gebiet im Mai 2024 durch eine Biologin begangen (siehe artenschutzrechtlicher Kurzbericht der Sieber Consult GmbH vom 01.07.2024). Dabei fanden sich Astausfaltungen und Höhlenansätze in sechs der Bäume entlang der K7937 (außerhalb des Änderungsgebietes), welche potenzielle Habitate für Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten darstellen. Des Weiteren eignen sich die Bäume als potenzielle Leitstruktur für Fledermäuse. Südlich des Reitvereins konnte der Ruf eines Grünfrosches verortet werden. Eine Eignung des Änderungsgebietes selbst als dauerhaften Lebensraum für Amphibien liegt allerdings nicht vor. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Änderungsgebiet ist aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.2 Schutzgut Boden, Geologie und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Funktionen des Bodens als Standort für Kulturpflanzen und für natürliche Vegetation, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe. Auch die Empfindlichkeit des Bodens, der Natürlichkeitsgrad des Bodenprofils und der geologischen Verhältnisse sowie eventuell vorhandene Altlasten werden als Beurteilungskriterien herangezogen. Darüber hinaus wird die Eignung der Flächen für eine Bebauung bewertet.

- Gemäß der Geologischen Karte des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in Freiburg (M 1:50.000) sind im Untergrund Moränensedimente der Kißlegg-Subformation aus dem Vorstoß des Rheingletschers zur Äußeren Jungendmoräne und dem anschließenden Eiszerfall zu erwarten (Diamikte, Kiese, Sande und Feinsedimente alpiner und lokaler Provenienz).

Aus den Schmelzwasserschottern haben sich laut Bodenkarte (M 1: 50.000) im westlichen Teil des Änderungsgebietes als vorherrschender Bodentyp mäßig tiefer bis tiefer Gley und Braunerde-Gley (U128) entwickelt. Im mittleren Bereich haben sich aus den Schmelzwasserschottern als vorherrschender Bodentyp mäßig tiefe bis tiefe Braunerde-Parabraunerde und Parabraunerde-Braunerde (U75) ausgebildet, während im östlichen Bereich tiefe Podsolige Parabraunerde-Braunerde, Braunerde und Braunerde-Parabraunerde (U45) aus kiesig-sandigen Moränen- und Schmelzwassersedimenten vorherrscht.

- Die Bodenbewertung erfolgt auf Grundlage der Bewertung des Bodenfunktionen nach "Bodenschutz" der Bodenkundlichen Einheit nach der Bodenkarte (M 1:50.000) des LGRB.
- Die natürlichen Bodenfunktionen für westlichen Teil des Änderungsgebietes (Kartiereinheit U128) werden wie folgt bewertet:
 - Als Standort für naturnahe Vegetation kommt den Böden keine hohe oder sehr hohe Bedeutung zu.
 - Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird mit mittel bis hoch (2,5) bewertet.
 - Als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf kommt den Böden unter landwirtschaftlicher Nutzung eine hohe Bedeutung (3,0) zu.
 - Als Filter und Puffer für Schadstoffe kommt den Böden eine mittlere bis hohe Bedeutung (2,5) zu.
 - Die gemittelte Gesamtbewertung beträgt demnach 2,67.
- Die natürlichen Bodenfunktionen für den mittleren Bereich (Kartiereinheit U75) werden wie folgt bewertet:
 - Als Standort für naturnahe Vegetation kommt dem Boden keine hohe oder sehr hohe Bedeutung zu.
 - Die natürliche Bodenfruchtbarkeit der anstehenden Böden wird mit der Wertklasse hoch (3,0) bewertet.
 - Die Funktion der Böden als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ist als sehr hoch (4,0) einzustufen.
 - Als Filter und Puffer für Schadstoffe kommt den Böden eine mittlere bis hohe (2,5) Bedeutung zu.
 - Die gemittelte Gesamtbewertung beträgt demnach 3,17.
- Die natürlichen Bodenfunktionen für den östlichen Bereich (Kartiereinheit U45) werden wie folgt bewertet:
 - Als Standort für naturnahe Vegetation kommt dem Boden keine hohe oder sehr hohe Bedeutung zu.
 - Die natürliche Bodenfruchtbarkeit der anstehenden Böden wird mit der Wertklasse hoch (3,0) bewertet.

- Die Funktion der Böden als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ist als mittel bis hoch (2,5) einzustufen.
- Als Filter und Puffer für Schadstoffe kommt den Böden eine mittlere bis hohe (2,5) Bedeutung zu.
- Die gemittelte Gesamtbewertung beträgt demnach 2,67.
- Den Boden im Änderungsgebiet kommt keine besondere Bedeutung als natur- oder kulturgeschichtliches Archiv zu.
- Geotope kommen im Änderungsgebiet nicht vor und es sind keine Georisiken bekannt.
- Die Böden im Änderungsgebiet werden auf der gesamten Fläche von ca. 9,85 ha als Wirtschaftswiesen sowie Weideflächen landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund des guten Flächenzuschnitts und der potenziell hohen Ertragsfähigkeit handelt es sich um wichtige Ertragsstandorte als Vorbehaltsflur I.
- Hinweise auf Altlasten oder schadstoffrelevante Belastungen gibt es nicht.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine hohe Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.3 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes Wasser sind zum einen die Naturnähe der Oberflächengewässer (Gewässerstrukturgüte und Gewässergüte), zum anderen die Durchlässigkeit der Grundwasser führenden Schichten, das Grundwasserdargebot, der Flurabstand des Grundwassers, die Grundwasserneubildung sowie – abgeleitet aus den genannten Kriterien – die Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser gegenüber Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

- Oberflächengewässer kommen im Änderungsgebiet nicht vor. Nördlich des zu ändernden Bereiches, in einer Entfernung von etwa 200 m verläuft der "Höllbach". Entlang des Baches befinden sich zudem drei stehende Gewässer: Der Eisweiher, der Sägeweiher und ein weiterer namenloser Weiher.
- Über den Wasserhaushalt und die Grundwasserverhältnisse liegen keine Informationen vor. Das auftreffende Niederschlagswasser versickert breitflächig über die belebte Bodenzone.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.4 Wasserwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Die für die Wasserwirtschaft wichtigen Gesichtspunkte sind die Versorgung des Änderungsgebietes mit Trinkwasser, die Entsorgung von Abwässern, die Ableitung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser sowie eventuell auftretendes Hangwasser oder Hochwasser von angrenzenden Gewässern, das zu Überflutungsproblemen im Änderungsgebiet führt.

- Momentan fallen im Gebiet keine Abwässer an.

- Anfallendes Niederschlagswasser versickert breitflächig über die belebte Oberbodenschicht.
- Das Änderungsgebiet ist überwiegend eben, wobei der östliche Teil im Bereich des "Grünenbergs" stärker reliefiert ist und hier Richtung Straße abfällt. Die K7937 selbst verläuft leicht erhöht, weshalb diese wie eine Art Damm wirken kann, wovon sich bei Starkregenereignissen Niederschlagswasser stauen kann.

4.2.1.5 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Luftqualität sowie das Vorkommen von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen.

- Großklimatisch gesehen liegt das Änderungsgebiet im südwestdeutschen Rhein-Bodensee-Hügelland. Das Bodenseebecken ist dabei durch ein für die Höhenlage eher mildes Klima gekennzeichnet. Aufgrund der Lage im Einflussbereich des Bodensees liegen die durchschnittlichen Jahrestemperaturen bei etwa 8°C. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge liegt in Folge der Alpennähe (Stauwirkung) zwischen 1.200 mm und 1.300 mm.
- Die offenen Flächen des Änderungsgebietes dienen der lokalen Kaltluftproduktion, welche in Richtung Kreisstraße und Reitanlage abfließt. Frischluftproduzierende Gehölze kommen im Änderungsbereich nicht vor, sind jedoch direkt angrenzend entlang der K7937 zu finden.
- Messdaten zur Luftqualität liegen nicht vor. Aus dem Kfz-Verkehr der angrenzenden Verkehrswege reichern sich Schadstoffe in der Luft an. Durch die landwirtschaftliche Nutzung des Änderungsgebietes kann es zeitweise zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen kommen (z. B. Ausbringen von Flüssigdüngung, Heuernte). Zudem kann die Luftqualität von den Geruchsemissionen, die von der nördlich gegenüberliegenden Biogasanlage ausgehen, beeinträchtigt werden.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Bewertung des Schutzgutes sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Die Einsehbarkeit in das Änderungsgebiet, Blickbeziehungen vom Gebiet und angrenzenden Bereichen in die Landschaft sowie die Erholungseignung des Gebietes werden als Nebenkriterien herangezogen.

- Wolfegg liegt innerhalb der von einem ausgeprägten eiszeitlichen Relief geprägten Wiesen- und Weidelandschaften des Westallgäuer Hügellandes. Beim Änderungsgebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, an welche südlich und östlich die freie Landschaft anschließt. Prägend ist allerdings die östlich des zu ändernden Bereiches liegende Hochspannungsleitung. Nördlich der Straße befindet sich eine Tennis- und

Sportanlage, die Biogasanlage "Am Eisweiher" sowie weitere landwirtschaftliche Flächen. Westlich grenzt das Gelände des Reit- und Fahrvereins Wolfegg e.V. an.

- Das Änderungsgebiet selbst wird landwirtschaftlich (Grünland, Weidefläche) genutzt. Kulturhistorisch oder ökologisch bedeutsame Landschaftselemente kommen innerhalb des zu ändernden Bereiches nicht vor.
- Das Änderungsgebiet ist aufgrund der umgebenden Nutzung (überwiegend offene Landschaft) und der Topografie (überwiegend eben) von allen Himmelsrichtungen aus einsehbar. Vor allem von der angrenzenden K7937 hat man Richtung Süden einen überwiegend freien Blick auf das Änderungsgebiet und die dahinterliegenden landwirtschaftlichen Flächen und Höfe.
- Die Neigung im Gebiet ist größtenteils gering. Lediglich der östliche Teil im Bereich des Grünenbergs weist ein stärkeres Relief auf. Durch die bestehende Grünland- und Weidenutzung ist der Bereich selbst landschaftlich wenig attraktiv und strukturarm.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.7 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Erholungseignung des Gebietes.

- Das Änderungsgebiet wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt und besitzt daher keine besondere Erholungseignung. Die als Wiesen und Weiden genutzten Flächen haben eine hohe Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen (Fleischproduktion).
- Ausgeschilderte Wanderwege führen am Gebiet nicht vorbei, für die Naherholung hat es keine besondere Bedeutung.
- Von der angrenzenden Straße und der gegenüberliegenden Sport- und Tennisanlage gehen zeitweise Lärmemissionen aus. Von der Reitanlage im Westen und der Biogasanlage im Norden gehen zudem Geruchsemissionen aus.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.8 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

- Es befinden sich keine Kulturgüter oder Baudenkmäler im überplanten Bereich. Nach jetzigem Kenntnisstand liegen auch keine Bodendenkmäler im Wirkungsbereich der Planung.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.9 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

- Derzeit befinden sich innerhalb des Änderungsgebietes keine Anlagen zur Gewinnung von Wärme oder Strom aus alternativen Energiequellen.

- Gemäß dem Umweltdaten und -Kartendienst Online (UDO) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg beträgt die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung 1.170 kWh/m². Da das Gelände überwiegend eben ist, sind die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie gut.

4.2.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Soweit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen, wurden diese bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter angemerkt.

4.2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nr. 2a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.2.2.1 Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das intensiv genutzte Grünland als Weidefläche, landwirtschaftlicher Ertragsstandort sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten. An der biologischen Vielfalt ändert sich nichts aufgrund von baulichen Maßnahmen in diesem Bereich. Es ist keine Veränderung der vorkommenden Böden und der geologischen Verhältnisse sowie des Wasserhaushaltes und der Grundwasserneubildung zu erwarten. Das Gebiet wird nicht an die Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen und bleibt unbebaut. Damit bleiben auch die Luftaustauschbahnen sowie die Luftqualität unverändert. Es ergibt sich keine Veränderung hinsichtlich der Kaltluftentstehung. Das Landschaftsbild, die Erholungseignung sowie die Auswirkungen auf den Menschen bleiben unverändert. Es bestehen weiterhin keine Nutzungskonflikte. Das Schutzgebiet (FFH-Gebiet), die Biotop und ihre Verbundfunktion bleiben unverändert. Hinsichtlich des Schutzgutes Kulturgüter ergeben sich keine Veränderungen. Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine zusätzlichen Energiequellen nötig. Die bestehenden Wechselwirkungen erfahren keine Veränderung.

4.2.2.2 Unabhängig davon können Änderungen eintreten, die sich nutzungsbedingt (z. B. Intensivierung oder Extensivierung der Grünlandnutzung), aus großräumigen Vorgängen (z. B. Klimawandel) oder in Folge der natürlichen Dynamik (z. B. Populationsschwankungen, fortschreitende Sukzession) ergeben. Diese auch bisher schon möglichen Änderungen sind aber nur schwer oder nicht prognostizierbar. Zudem liegen sie außerhalb des Einflussbereichs der Gemeinde; ein unmittelbarer Bezug zur vorliegenden Planung besteht nicht.

4.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung - Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich und ggf. geplanter Überwachungsmaßnahmen (Nr. 2b und c Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.2.3.1 Grundsätzlich wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes noch kein Baurecht im Sinne des § 30 BauGB geschaffen. Allein aufgrund der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich daher keinerlei Veränderungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Bei den nachfolgenden Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung wird jedoch von einer späteren Bebauung durch eine nachfolgende verbindliche Bauleitplanung ausgegangen. Es können allerdings lediglich die in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Vorgaben berücksichtigt werden, da das genaue Maß und die Art der Nutzung auf dieser Planungsebene noch nicht bekannt sind.

4.2.3.2 Schutzgut Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt (§1 Abs.6 Nr.7 Buchst. a BauGB):

- Die derzeit vorherrschenden Lebensräume (artenarme Fettwiesen) werden durch die Ansiedlung einer Freiflächen Agri-PV-Anlage bei gleichbleibender Intensität der Nutzung (Intensivgrünland und Weidenutzung) auf mind. 85 % der Gesamtprojektfläche voraussichtlich nur minimal verändert. Max. 15 % der Gesamtprojektfläche gehen allerdings als landwirtschaftliche Flächen für einen Zeitraum von 40 Jahren verloren.
- Ein weiterer Effekt wird durch die PV-Module selbst erzielt. Diese überschatten phasenweise Teile des Änderungsgebietes und untersagen so manchen Pflanzen das volle Sonnenlicht. Zudem kommt es bei Regenerereignissen zu einem Wasserabfluss auf den Modulen und somit zu einem punktuellen Auftreffen des Wassers im Bereich der Tropfkante auf dem Boden. Diese Faktoren führen dazu, dass sich eine höhere Vielfalt an Standortbedingungen auf kleinem Raum ausbreiten kann und sich somit eine deutlich differenziertere Vegetation ausbildet.
- Im Bereich der Trafostationen und der damit verbundenen Versiegelung gehen Flächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Die mögliche Flächenversiegelung ist insgesamt als gering einzustufen.
- Die im artenschutzrechtlichen Kurzbericht des Büros Sieber Consult GmbH (Fassung vom 01.07.2024) aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung einbezogen (Durchlässigkeit von Einfriedungen). Bei Einhaltung der im Gutachten genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgegeben werden (entspiegelte PV-Module, reflexionsarme Aufständungen, Durchlässigkeit von Einfriedungen), kann das Ausmaß des Lebensraumverlustes reduziert werden.

- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

4.2.3.3 Schutzgut Boden, Geologie und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Während der Bauzeit wird ein Teil der Bodenflächen für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen beansprucht sowie durch Staub- und u.U. auch Schadstoffemissionen belastet. In den versiegelten Bereichen der Trafostation kann keine der Bodenfunktionen (Standort für Kulturpflanzen, Filter und Puffer, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt) mehr wahrgenommen werden. Weitere Versiegelungen finden nur in sehr geringem Maße im Bereich der Rammpfähle der PV-Unterkonstruktionen statt.
- Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gehen bei Durchführung der Änderung landwirtschaftliche Flächen in einer Größenordnung von ca. 9,85 ha für 40 Jahre teilweise (Festsetzung: max. 15 % der Gesamtprojektfläche) verloren, auf mind. 85% der Fläche ist jedoch eine landwirtschaftliche Nutzung (Grünlandwirtschaft und Weidenutzung) möglich und vorgesehen. Die Intensivgrünlandflächen sind gemäß der Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur I eingestuft. Dies trifft allerdings auf einen Großteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Gemeinde zu, sodass ein Alternativstandort Böden ähnlicher Güte treffen würde.
- Durch die Errichtung der Trafostationen und den Aushub der Kabelgräben kommt es zu Bodenabtragungen und -aufschüttungen. Da die Aufständierungen ohne Fundamente im Boden verankert werden (Pfahlgründung), fällt Erdaushub nicht in relevantem Maße an. Nachteilige Auswirkungen auf tiefere Bodenschichten sind auf Grund des begrenzten Eingriffs durch die Errichtung der Modulgründungen nicht zu erwarten. Die geologischen Verhältnisse werden nicht beeinträchtigt.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können die entstehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden reduziert werden. Für Zufahrten und andere untergeordnete Wege sind wasserdurchlässige Beläge vorgeschrieben, um die Versiegelung der Freiflächen zu minimieren und damit die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens weitestgehend zu erhalten.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

4.2.3.4 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Durch die Änderungen ergeben sich keine Beeinträchtigungen auf Oberflächengewässer.
- Der Grundwasserstand wird durch die Umsetzung der Änderung aufgrund der geringen Gründungstiefen der PV-Unterkonstruktionen aller Voraussicht nach nicht verändert. Aufgrund der stellenweisen Überdeckung mit Solarmodulen trifft das Niederschlagswasser zukünftig an den Tropfkanten konzentrierter statt gleichmäßig und flächendeckend auf. Das Niederschlagswasser kann allerdings weiterhin vollständig und ungehindert im Boden versickern, da dieser überwiegend unversiegelt bleibt. Es entstehen somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Grundwasserneubildungsrate.

- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Versickerung des Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone, Verbot von Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer und Blei (mit Ausnahme von Beschichtung mit zinkhaltigen Legierungen, die nachweislich unkritische Korrosions- und Abschwemmraten aufweisen), Reinigung der PV-Module mit klarem Wasser, Auffangwannen bei ölgekühlten Trafos, ausschließliche Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen) können die entstehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser reduziert werden.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

4.2.3.5 Wasserwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung sowie an das Abwassersystem ist nicht nötig. Es fallen auch künftig keine Abwässer an.
- Das anfallende Niederschlagswasser wird breitflächig über die belebte Bodenzone im Änderungsgebiet versickert.

Das Relief des Änderungsgebietes bleibt durch die Baumaßnahme des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unverändert. Es ist überwiegend eben, wobei der östliche Teil im Bereich des "Grünenbergs" stärker reliefiert ist und hier Richtung Straße abfällt. Die K7937 selbst verläuft leicht erhöht, weshalb diese wie eine Art Damm wirken kann, wovon sich bei Starkregenereignissen Niederschlagswasser stauen kann. Beeinträchtigungen auf Ober- oder Unterlieger oder eine Verschärfung von Hochwassersituationen lassen sich nicht ableiten, da das Änderungsgebiet weitgehend eben ist und es durch das Vorhaben zu einer sehr geringen Neuversiegelung kommt.

4.2.3.6 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB); Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

- Durch die Überbauung eines großen Teils der Fläche mit Solarmodulen und die dadurch entstehende Beschattung können lokalklimatische Veränderungen auftreten (tagsüber reduzierte, nachts erhöhte Temperaturen unterhalb der Module).
- Die veränderte Wärmeabstrahlung hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge. Für das Schutzgut Klima/Luft entsteht jedoch keine wesentliche Beeinträchtigung, da der im Änderungsbereich produzierten Kaltluft keine klimatische Ausgleichsfunktion zukommt.
- Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar. Die geplante Agri-PV-Anlage trägt ihrerseits in geringem Maße zur Förderung erneuerbarer Energien und damit zur Bekämpfung des Klimawandels bei.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

4.2.3.7 Schutzgut Landschaftsbild; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Durch die Errichtung der Agri-PV-Anlage erfährt das Landschaftsbild eine Beeinträchtigung, weil die weit einsehbare Grünfläche mit PV-Modulen bedeckt wird und die Blickbeziehungen in die umgebende offene Landschaft eingeschränkt wird. Die Module wirken als landschaftsfremde Elemente in der umliegenden Landschaft. Die landschaftsprägendsten Fernwirkungen entwickelt die Agri-PV-Anlage aufgrund der Ausrichtung und der lichtreflektierenden Eigenschaften ihrer Module grundsätzlich nach Süden, Westen und Osten (höhere Helligkeit, abweichende Farbwahrnehmung). Bei seitlicher Betrachtung reduziert sich die Auffälligkeit der Anlage bereits. In der Rückansicht der Anlage sind die Tragekonstruktionen der Module wahrnehmbar.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Module mit Antireflexbeschichtung, reflexionsarme Aufständierungen) können die entstehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild reduziert werden.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut.

4.2.3.8 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

- Die Agri-PV-Anlage dient der Sicherung einer nachhaltigen Stromversorgung (erneuerbaren Energien) mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung. Damit trägt die Anlage auch zur Bekämpfung des Klimawandels bei.
- Die Flächen gehen während der Dauer der Nutzung zur Energiegewinnung für die landwirtschaftliche Nutzung (Grünland) nicht verloren. Die nutzbare Fläche wird nur um maximal 15 % der Gesamtfläche reduziert. Damit bleibt auch die Bedeutung des Änderungsgebietes für die regionale Wirtschaft zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Produktion regionaler Lebensmittel von Bedeutung.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Module mit Antireflexbeschichtung, reflexionsarme Aufständierungen) können die entstehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch reduziert werden.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer in das Schutzgut.

4.2.3.9 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

Da im überplanten Bereich nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden sind, entsteht keine Beeinträchtigung. Sollten während der Bauausführung, insbesondere bei Erdarbeiten und Arbeiten im Bereich von Keller, Gründung und Fundamenten Funde (z. B. Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich zu benachrichtigen.

4.2.3.10 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (Nr. 2b Buchstabe cc Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

- In der Bauphase kann es temporär zu Lärmbelastigung sowie zu Belastungen durch Staub, Gerüche und/oder Erschütterungen (z. B. durch Baumaschinen) kommen, die zeitweise die umgebende Landschaft beeinträchtigen können. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten, die zudem vorwiegend oder ausschließlich tagsüber (d.h. außerhalb des besonders empfindlichen Nachtzeitraums) stattfinden werden, nicht zu erwarten.
 - Durch die nicht vermeidbaren, aber aufgrund der Festsetzungen geringfügig ausfallenden Reflexionen der Photovoltaikmodule kann es zu einer Beeinflussung der Lebensweise bzw. Eiablage von Wasserinsekten kommen.
 - Die geplante Anlage wird nicht beleuchtet.
 - Wartungs- und Reparaturarbeiten sind nur selten durchzuführen. Mit zusätzlichen Schadstoffemissionen infolge des gering erhöhten Verkehrsaufkommens (Kfz-Abgase) ist folglich nicht in nennenswertem Umfang zu rechnen.
 - Das geplante Vorhaben lässt nicht erwarten, dass Staub, Gerüche oder Erschütterungen in prüfungsrelevantem Umfang auftreten.
 - In der Gesamtschau sind keine erheblichen Belastungen durch die o.g. Wirkfaktoren auf angrenzende bewohnte Gebiete bzw. die im Umfeld lebende Tierwelt zu erwarten.
- 4.2.3.11 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB und Nr. 2b Buchstabe dd Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):
- Es fallen keine Abfälle und Abwässer an.
- 4.2.3.12 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):
- Ein erheblicher Schadstoffeintrag durch den Baustellenbetrieb ist im Falle einer Bebauung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht zu erwarten. Sofern die optimale Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe gewährleistet ist, mit Öl und Treibstoffen sachgerecht umgegangen wird und eine regelmäßige Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäße Lagerung gewässergefährdender Stoffe erfolgt, können die baubedingten Auswirkungen als unerheblich eingestuft werden.
- 4.2.3.13 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen) (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)
- Die Änderung begründet kein konkretes Vorhaben, das in der Bau- oder Betriebsphase mit besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden ist.
- 4.2.3.14 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):
- Im Hinblick auf eine nachhaltige Energieversorgung ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zur Gewinnung von Wärme oder Strom anzustreben. Alternative Energiequellen können auf umweltschonende Weise einen

Beitrag zur langfristigen Energieversorgung leisten. Die sparsame und effiziente Nutzung von Energie kann bei Gebäuden insbesondere durch eine kompakte Bauweise (wenig Außenfläche im Vergleich zum beheizten Innenvolumen, flache Dachformen) sowie durch optimale Ausrichtung zur Sonne und eine gute Gebäudedämmung erzielt werden.

- Die Änderung zielt auf die Errichtung einer Agri-PV-Anlage ab. Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sind Agri PV-Anlagen als besonders innovativ zu beurteilen und werden daher kurzweilig besonders gefördert. Die Effizienz der kombinierten Nutzung von Photovoltaik und Grünland liegt bei beiden Nutzungen bei mindestens 85 %, wodurch die Fläche annähernd doppelt genutzt werden kann. Durch die Kombination landwirtschaftlicher Nutzung und Stromerzeugung wird zudem die Flächenkonkurrenz entschärft. Durch die Errichtung der Anlage wird ein wesentlicher Beitrag zur Förderung regenerativer Energien auf dem Gebiet der Gemeinde Wolfegg geschaffen.
- Die Nutzung von Erdwärme ist in der Änderung nicht vorgesehen, da es sich bei der Planung um eine Agri-PV-Anlage handelt.

4.2.3.15 Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben bzw. Planungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen. Darüber hinaus sind keine kumulierenden Wirkungen in Bezug auf andere Schutzgüter zu erwarten.

4.2.3.16 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Im vorliegenden Planungsfall sind keine erheblichen Effekte aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

4.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB, Konzept zur Grünordnung (Nr. 2c Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB):

4.2.4.1 Grundsätzlich wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes noch kein Baurecht im Sinne des § 30 BauGB geschaffen. Allein aufgrund der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keinerlei Veränderungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung können lediglich die in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Vorgaben berücksichtigt werden. Eine vollständige und exakte Abarbeitung nach dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen (Fassung vom 01.07.2012, redaktionelle Anpassung/Bearbeitung Juli 2013) kann nicht durchgeführt werden, da das genaue

Maß und die Art der Nutzung auf dieser Planungsebene noch nicht bekannt sind. Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung mit der konkreten Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Festsetzung von eventuell erforderlichen Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Genehmigung durchgeführt.

4.2.4.2 Die Festsetzung von konkreten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Es wird empfohlen im Bebauungsplan folgende Festsetzungen zu treffen (Konzept zur Grünordnung):

- Reduktion negativer Auswirkungen auf Wasserinsekten durch Verwendung von Photovoltaikmodulen, die eine Antireflexbeschichtung aufweisen bzw. als entspiegelte Elemente ausgeführt werden
- Durch die Agri-PV-Anlage darf es zu keiner gefährlichen Blendung für die nördlich verlaufende Kreisstraße und zu keiner unzumutbaren Belästigung der Anwohner kommen. Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Reflexion kann durch die Lage der Kreisstraße nördlich des Plangebietes als ausgeschlossen betrachtet werden.
- Zäune müssen zum Gelände hin einen Abstand von durchweg mindestens 0,20 m aufweisen. Mauern und Palisaden als Einfriedungen sind unzulässig.
- Auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen ist Niederschlagswasser auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone (z.B. Muldenversickerung, Flächenversickerung) in den Untergrund zu versickern.
- Erhaltung der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens und der Grundwasserneubildungsrate durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge.
- Keines der baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Wasser in Berührung kommen, sollte aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei (zulässig ist die Beschichtung mit zinkhaltigen Legierungen, die nachweislich unkritische Korrosions- und Abschwemmraten aufweisen) bestehen, sofern es nicht mit geeigneten anderen Materialien dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt ist.
- Die Reinigung der PV-Module hat nur mit klarem Wasser zu erfolgen. Sofern ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfindet, ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Trafos, sofern diese ölgekühlt sind. Ölgekühlte Trafos müssen über ausreichend dimensionierten Auffangwannen aufgestellt und eingehaust werden, um die Auffangwannen vor Niederschlagswasser zu schützen.
- Befristung der Inanspruchnahme der Fläche.

4.2.4.3 Der genaue Umfang der erforderlichen Ausgleichsflächen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt. Der Eingriffsschwerpunkt liegt beim Schutzgut Landschaftsbild.

4.2.4.4 Ergebnis: Durch die Darstellung von Flächen für erneuerbaren Energien als Agri-PV-Anlage bei gleichzeitiger Grünlandnutzung bzw. Weidetierhaltung ist bei Fortführung und Konkretisierung der Änderung nicht mit unüberwindbaren

Hindernissen zu rechnen. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf muss auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erbracht werden. Zusätzlich sind vertragliche Vereinbarungen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BauGB (Durchführungsvertrag) zu treffen.

4.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Nr. 2d Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.2.5.1 Standortalternativen: Für den überplanten Bereich bestanden von Seiten der Vorhabenträgerin konkrete Anfragen. Um die Verwirklichung dieser Bauvoranfragen zu ermöglichen, kommt daher kein anderer Standort in Betracht. Durch den Kriterienkatalog der Gemeinde Wolfegg wurden die Rahmenbedingungen für die Standortwahl geschaffen. So darf die gewählte Fläche nicht kleiner als 1 ha oder größer als 10 ha sein, die Erhaltung der Mindestabstände zur Erhaltung der Natur sowie zu Wohngebäuden muss entsprechend eingehalten werden sowie darf es zu keiner direkten Betroffenheit von schutzwürdigen Gebieten wie beispielsweise Nationalparks oder Biotopen sowie wertvollen Böden kommen. Insgesamt treffen die geforderten Bedingungen alle auf den gewählten Standort zu, der sich zudem besonders durch seine Größe und seinen Flächenzuschnitt auszeichnet.

4.3 Zusätzliche Angaben (Nr. 3 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

4.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (Nr. 3a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

4.3.1.1 Verwendete Leitfäden und Regelwerke:

- Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten – Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen (Fassung vom 01.07.2012, redaktionelle Anpassung/Bearbeitung Juli 2013)
- Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten" der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Stand November 2018, 5. Auflage)
- Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit – Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren des Umweltministeriums Baden-Württemberg (Stand 2010, 2. Neuauflage)
- DIN SPEC 91434 Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung (Stand Mai 2021)

4.3.1.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse): Es liegen keine genauen Informationen zu den geologischen und hydrologischen Gegebenheiten sowie zur Beschaffenheit des Baugrunds vor.

4.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung der Planung (Nr. 3b Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, § 4c BauGB):

4.3.2.1 Die Gemeinde Wolfegg wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geeignete Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung der Planung definieren und nachfolgend umsetzen.

4.3.3 Zusammenfassung (Nr. 3c Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

4.3.3.1 Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-PV-Anlage bei den Sportstätten am Eisweiher" werden anstelle von "Flächen für die Landwirtschaft" und "Grünflächen und Freizeiteinrichtungen" in Zukunft Sonderbauflächen mit "Erneuerbarer Energie" mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung dargestellt. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 9,85 ha.

4.3.3.2 Beim Änderungsbereich handelt es sich in der realen Nutzung um landwirtschaftlich genutzte Grünflächen östlich des Hauptortes Wolfeggs und südlich des Gewerbegebietes. Nördlich verläuft die "K7937". Im Osten und Süden grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen an. Westlich befindet sich das Gelände des Reit- und Fahrvereins Wolfegg e.V..

4.3.3.3 Im Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop. Das nächstgelegene Biotop ist die "Naßwiese Mooshäusle" (Nr. 1-8224-436-0031) in circa 90 m Entfernung südwestlich des Änderungsbereiches. Weitere Schutzgebiete sind aufgrund der Entfernung und ihrer Lage nördlich der K7937 bzw. nordöstlich der Bahntrasse nicht im Wirkungsbereich. Des Weiteren wird der Änderungsbereich vom landesweiten Biotopverbund feuchter Standorte (1000 m Suchraum) von Südwesten nach Nordosten durchquert. Weitere Suchräume verlaufen ca. 80 m südwestlich (500 und 1000 m Suchraum) sowie 50 m südöstlich (1000 m Suchraum). Kernflächen und Kernräume befinden sich im Bereich des o.g. Biotops sowie ca. 170 m nordöstlich.

4.3.3.4 Der Eingriffsschwerpunkt liegt beim Schutzgut Landschaftsbild durch die Bebauung der aus der freien Landschaft einsehbaren Fläche.

4.3.3.5 Eine detaillierte Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft und die Festlegung ggf. erforderlicher naturschutzfachlicher Ausgleichsflächen sowie -maßnahmen erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

4.3.3.6 Bei Nichtdurchführung der Änderung wird die zu ändernde Fläche voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt und in ihrer Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in ähnlichem Maße bestehen bleiben. Veränderungen, die sich unabhängig von der vorliegenden Änderung ergeben, können jedoch nicht abschließend bestimmt werden.

4.3.3.7 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für den Umweltbericht lagen insofern vor, dass es keine detaillierten Informationen/Datengrundlagen zu den geologischen und hydrologischen Verhältnissen sowie zur Beschaffenheit des Baugrunds gibt.

4.3.4 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden (Nr. 3d Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

4.3.4.1 Allgemeine Quellen:

- Fachgesetze siehe Abschnitt 1 "Rechtsgrundlagen"
- Klimadaten von climate-data.org
- Umweltdaten und -Karten Online (UDO): Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
- Online-Kartendienst zu Fachanwendungen und Fachthemen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg (u.a. zu Bergbau, Geologie, Hydrogeologie und Boden)
- Informationssystem Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg (ISONG) des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg

4.3.4.2 Verwendete projektspezifische Daten und Information:

- Ortseinsicht durch den Verfasser mit Fotodokumentation
- Luftbilder (Google, Gemeinde...)
- Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Vogt-Wolfegg
- Regionalplan der Region Bodensee-Oberschwaben
- Artenschutzrechtlicher Kurzbericht der Sieber Consult GmbH vom 01.07.2024 (zum Vorkommen geschützter Tierarten innerhalb des Plangebietes und notwendigen artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

5

Begründung – Sonstiges

5.1 Erschließungsrelevante Daten

5.1.1 Kennwerte

5.1.1.1 Fläche des Geltungsbereiches: 9,85 ha

5.1.1.2 Flächenanteile:

Darstellung vor der Änderung	Darstellung nach der Änderung	Fläche in ha
Flächen für die Landwirtschaft	Flächen für Erneuerbare Energien als Solaranlage auf Dauergrünland mit Schnittnutzung bzw. Weidetierhaltung (Einstufung gem. DIN SPEC)	9,85 ha

5.1.2 Versorgungsträger im Gemeindegebiet

5.1.2.1 Abwasserbeseitigung: gemeindliche Kanalisation

5.1.2.2 Wasserversorgung: Anschluss an das gemeindliche Versorgungsnetz

5.1.2.3 Stromversorgung: Anschluss an das Versorgungsnetz der Netze BW, Biberach

5.1.2.4 Müllentsorgung: Landkreis Ravensburg

Blick von Westen nach
Osten entlang der
"K7937"



Blick von Westen nach
Osten



Blick von der "K 7937"
Richtung Westen zu vor-
handenem landwirt-
schaftlichem Gebäude



Blick von der "K 7937" in
Richtung Süden



7.1 Aufstellungsbeschluss zur Änderung (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung erfolgte in der Sitzung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Vogt/Wolfegg vom

7.2 Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit öffentlicher Unterrichtung sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung fand in der Zeit vom bis statt (gem. § 3 Abs. 1 BauGB).

Die Veröffentlichung im Internet fand in der Zeit vom bis (Billigungsbeschluss vom ; Entwurfsfassung vom; Bekanntmachung am) statt (gem. § 3 Abs. 2 BauGB). Die nach Einschätzung der Verwaltungsgemeinschaft Vogt/Wolfegg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden mit veröffentlicht.

7.3 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen einer schriftlichen frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Schreiben vom unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert (gem. § 4 Abs. 1 BauGB).

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom (Entwurfsfassung vom; Billigungsbeschluss vom) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7.4 Feststellungsbeschluss (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Feststellungsbeschluss erfolgte in der Sitzung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Vogt/Wolfegg vom über die Entwurfsfassung vom

Vogt, den

.....

(P. Smigoc, Vorsitzender Verwaltungsausschuss)

7.5 Genehmigung (gem. § 10 Abs. 2 BauGB)

Die Genehmigung des Landratsamtes Ravensburg erfolgte am mit Bescheid vom, Nr. bzw. mit Schreiben vom

Vogt, den

.....
(P. Smigoc, Vorsitzender Verwaltungsausschuss)

7.6 Rechtswirksamkeit (gem. § 6 Abs. 5 BauGB)

Die Erteilung der Genehmigung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-PV-Anlage bei den Sportstätten am Eisweiher" ist rechtswirksam. Sie wird mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Vogt, den

.....
(P. Smigoc, Vorsitzender Verwaltungsausschuss)

Plan aufgestellt am: 10.10.2024

Planungsteam Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten:

Stadtplanung und Projektleitung	Hannah Igel
Landschaftsplanung	Annika Großhans

Verfasserin:

.....

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten

(i.A. Hannah Igel)

Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Versiegelte Originalfassungen tragen die Unterschrift der Planerin.